

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DER BIKE+RAIL-ANLAGEN (AGB BIKE+RAIL)

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden AGB Bike+Rail gelten für die Nutzung der Bike+Rail-Anlagen, die im Eigentum der SBB stehen oder durch die SBB bewirtschaftet werden.

1.2 Mit der Nutzung der Bike+Rail-Anlage erklären Sie sich mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden.

1.3 Spezifische Nutzungsbestimmungen

Allfällige ortsspezifische Nutzungsbestimmungen von Bike+Rail-Anlagen gelten zusätzlich zu den vorliegenden AGB. Im Falle eines Widerspruchs gelten die jeweiligen Spezialbestimmungen.

1.4 Anpassungen in den AGB Bike+Rail

Die SBB behält sich das Recht vor, jederzeit und nach eigenem Ermessen die vorliegenden AGB Bike+Rail ganz oder teilweise zu ändern, zu ergänzen oder zu löschen. Das gilt auch für Verbesserungen und/oder Änderungen an den beschriebenen Informationen bzw. Produkten und Dienstleistungen.

2 Nutzung von Bike+Rail Anlagen

2.1 Auf Bike+Rail-Anlagen darf ein betriebstüchtiges Zweirad (Velo, E-Bike, Motorrad) ordnungsgemäss parkiert werden, soweit dafür ein freier Platz vorhanden ist. Grössere Fahrzeuge (insbesondere drei- und vierrädrige Fahrzeuge) dürfen in den Bike+Rail-Anlagen nicht abgestellt werden.

2.2 Ansprüche auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn aufgrund einer belegten Bike+Rail-Anlage sind ausgeschlossen.

2.3 Die Nutzung der Bike+Rail-Anlagen erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit einer Bahnreise. Die dauerhafte Abstellung über einen längeren Zeitraum ist untersagt.

2.4 Nicht zugelassene Nutzungen

Verboten sind sämtliche anderen Nutzungen als das Abstellen von Zweirädern innerhalb der Bike+Rail-Anlage resp. der markierten Parkfelder, insbesondere:

- Abstellen von 3- und 4-rädrigen Fahrzeugen
- Reinigung und Reparatur von Zweirädern
- Ablassen oder Auffüllen von Kraftstoffen, Ölen, etc.
- Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen sowie von Müll und Abfall

- Plakatieren oder Verteilen von Werbematerial (Handzettel, Visitenkarten etc.) ohne schriftliche Bewilligung der SBB
- Kommerzielle Nutzungen (Werbung, Verkauf, Vermietung etc.) ohne schriftliche Bewilligung der SBB

2.5 Haftungsausschluss

Die Nutzung der Bike+Rail-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere bei winterlichen Verhältnissen. Die Haftung der SBB wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen, insbesondere bei Diebstahl und Beschädigung der abgestellten Fahrräder.

2.6 Verstoss gegen die Nutzungsbestimmungen

Die SBB ist berechtigt, ein Fahrzeug auf Kosten des Nutzers abtransportieren zu lassen und zu diesem Zweck bei Bedarf allfällige Schlösser entschädigungslos aufzuknacken, wenn:

- das Zweirad/Fahrzeug nicht betriebstüchtig («Veloleiche») ist
- bei motorisierten Zweirädern: das Zweirad polizeilich nicht zugelassen ist oder durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird,
- ein Zweirad/Fahrzeug entgegen den vorstehenden Nutzungsbestimmungen abgestellt ist.

Dauerhaft abgestellte Zweiräder werden markiert und nach einer Frist abtransportiert. Abtransportierte Zweiräder werden eingestellt. Nach einer gewissen Zeitdauer können die Zweiräder entsorgt oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Bei einem Verstoss gegen die Parkplatzordnung oder bei unzulässiger Nutzung (Abstellen von zu grossen Fahrzeugen) wird eine Entschädigung von Fr. 40.-- fällig. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens.

Den Anweisungen des SBB-Personals und der SBB-Beauftragten ist Folge zu leisten.

3 Gerichtstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Ihnen als Nutzer der Bike+Rail-Anlage und der SBB, welche aus dem Betrieb bzw. der Nutzung der Bike+Rail-Anlagen herrühren, sind die Gerichte am Sitz der SBB in Bern ausschliesslich zuständig. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.